

Von: Kulturgutschutz (BBK II.4) <Kulturgutschutz@bbk.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. März 2022 18:56
An: [REDACTED]
Cc: Kulturgutschutz (BBK II.4); Info (BBK II.2)
Betreff: AW: Standortauswahlgesetz / Bundesgesellschaft für Endlagerung / Anfrage nach geschützten Kulturgütern

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihre Arbeit finde ich sehr sinnvoll und würde sie gerne unterstützen. Leider kann ich Ihnen aber nicht helfen.

Ich möchte das kurz erklären:

Das BBK hat Listen von Kulturgütern einiger Bundesländer aus den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. Sie sind unter dem speziellen Aspekt zusammengetragen worden, welche Kulturgüter geeignet wären, die Wohnbevölkerung in einem bewaffneten Konflikt durch Raub oder Zerstörung massiv psychisch zu beeinträchtigen und zu demoralisieren.

Das ist nicht unbedingt deckungsgleich mit dem, was heute Fachleute als wertvoll und erhaltenswert erachten würden. Zudem wurden künstlich Obergrenzen für die maximale Anzahl der zu listenden Objekte festgelegt, die eine weitere Einschränkung der Auswahl zu Folge hatte.

Das Alter der Listen ist ebenfalls ein Indiz dafür, dass sie für Ihre Zwecke nicht brauchbar sind. Seit ihrer Erstellung hat sich die Vorstellung, was schützenswertes Kulturgut ist in der Fachwelt mehrfach geändert. Viele Objekte würde man heute nicht mehr in die Liste aufnehmen. Andererseits fehlen vielen Objekte, die aber ganz deutlich das Kriterium erfüllen würde, dass eine mutwillige Zerstörung große Wellen des Entsetzens und der Demoralisierung in der Zivilbevölkerung auslösen könnten.

Natürlich haben wir mehrfach versucht, die Länder zur Aktualisierung zu bewegen. Aber politisch hat diese Thema offensichtlich nicht die Priorität, die eine Bearbeitung durch die Länder in absehbarer Zeit wahrscheinlich machen. Zudem gibt es Zweifel bei manchen Ländern, dass diese Art und Weise des Kulturgutschutzes, die in der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten schon 1954 festgelegt wurde, heute noch effektiv ist.

Kurz gesagt: Ja, wir haben Listen von Kulturgütern in Deutschland, aber ich halte sie für völlig ungeeignet, Ihnen bei Ihrer Fragestellung nützlich zu sein; noch nicht mal als Grundstock.

Ich bin überzeugt davon, dass es in den Ländern wesentlich bessere Listen gibt, die nicht nur für den bestimmte Zweck der zivilen Verteidigung gemacht wurden und auch auf einem wesentlich aktuelleren Stand sind.

Ich bedauere sehr, Sie bei Ihrer wichtigen Arbeit nicht unterstützen zu können und kann ich Ihnen leider nur den Vorschlag unterbreiten, sich an die Kultusministerien der einzelnen Länder zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Beauftragter für Kulturgutschutz nach der Haager Konvention

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

Tel: +49 228 99 550- [REDACTED]

Fax: +49 228 99 10 550- [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@bbk.bund.de

Internet: www.bbk.bund.de

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des BBK verarbeitet.

Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des BBK abrufen:

https://www.bbk.bund.de/DE/Servicefunktionen/Datenschutz/Datenschutzbestimmungen_node.html

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bge.de>

Gesendet: Mittwoch, 9. Februar 2022 11:05

An: Kulturgutschutz (BBK II.4) <Kulturgutschutz@bbk.bund.de>

Betreff: [EXTERN]Standortauswahlgesetz / Bundesgesellschaft für Endlagerung / Anfrage nach geschützten Kulturgütern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Bundesgesellschaft für Endlagerung gBH (BGE), sind Vorhabenträger gemäß § 3 Standortauswahlgesetz.

In dieser Funktion erarbeiten wir derzeit aus bereits ausgewählten teilweise großflächigen Teilgebieten einen eingrenzenden Vorschlag für Standortregionen, die für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle grundsätzlich geeignet sind.

Schon im Vorfeld von durch uns durchzuführende Erkundungen wenden wir in der Standortauswahl geologische und planungswissenschaftliche Kriterien an.

Eines dieser planungswissenschaftlichen Kriterien ist das Vorhandensein von bedeutenden Kulturgütern.

Vor dem Hintergrund der bestehender Nutzungskonflikte mit einem Standort für ein Endlager interessieren uns insbesondere unbewegliche Kulturgüter (z. B. Bau- und Bodendenkmäler)

Derzeit arbeiten ich an einem Konzept zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Kriterien in verschiedenen Phasen der Standortauswahl.

Ich wenden mich an Sie, mit der Bitte um folgende Informationen:

* Existiert in ihrem Haus eine Liste der national bedeutsamen unbeweglichen Kulturgüter (z. B. Bau- und Bodendenkmäler), die nach Haager Konvention geschützt sind?

* Können Sie uns eine solche Liste, die möglicherweise aus den gemeldeten Listen der Bundesländer besteht, zur Verfügung stellen?

Für Rückfragen steht ich Ihnen gern zur Verfügung. Ich bin im Homeoffice unter [REDACTED] erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]

BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Standortauswahl

Zentrale Peine

Eschenstraße 55

31224 Peine

T +49 5171 43 [REDACTED]

[REDACTED]@bge.de>

www.bge.de <<http://www.bge.de/>>

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

Geschäftsführung: Stefan Studt, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth

Ich bitte zu beachten, dass diese Email bzw. dieses Schreiben sowie die Rückantworten ggf. auf einer Internetpräsenz der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH veröffentlicht und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) zur Veröffentlichung auf der Informationsplattform

gemäß § 6 StandAG zur Verfügung gestellt werden. Sollten Ihrerseits Bedenken bestehen, so sind diese ausdrücklich der Rückantwort voranzustellen.